

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 5309 563 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.07.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1876/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.09.2003	Bezirksvertretung Barmen	Empfehlung/Anhörung
18.11.2003	Verkehrsausschuss	Beschlussempfehlung
10.12.2003	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
15.12.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
2. Abweichungssatzung Schönebecker Straße		

Grund der Vorlage

Die ausgebauten Straßenflächen der Schönebecker Straße zwischen Carnaper Straße und Schützenstraße befinden sich abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung nicht vollständig im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Schönebecker Straße gemäß dem beigefügten Entwurf (Anlage 01).

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Nach der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wuppertal (EBS) gilt eine Straße erst dann als endgültig hergestellt, wenn sich die ausgebauten Straßenflächen auch im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal befinden. Die endgültige Herstellung einer Straße ist u. a. Voraussetzung für die Anforderung von Erschließungsbeiträgen.

Ende der 60er Jahre wurde die Schönebecker Straße zwischen Carnaper Straße und Schützenstraße ausgebaut. An verschiedenen Stellen befinden sich die Straßenflächen noch nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal. Um die Refinanzierung des Herstellungsaufwands zu ermöglichen, hatte der Rat der Stadt am 31.03.2003 für die Schönebecker Straße eine Abweichungssatzung beschlossen (siehe VO/0725/02), die den Mangel der hinsichtlich des Grunderwerbs nicht erfüllten Herstellungsmerkmale der EBS heilen sollte.

Nach Inkrafttreten der Abweichungssatzung wurde festgestellt, dass auch aus dem nicht der Stadt gehörenden Grundstück Schönebecker Str. 146 eine Teilfläche für den Straßenausbau in Anspruch genommen wurde, die bedingt durch ihre geringe Größe und durch die Art der dargestellten Straßen-Ausbaugrenze im vorliegenden Kartenmaterial zunächst nicht als Straßenfläche erkannt wurde.

Vor den Gebäuden Schönebecker Str. 152, 154 und 156 wurden jeweils geringe Teilflächen aus den Anliegergrundstücken als Gehweg ausgebaut. Diese Flächen liegen außerhalb der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie auf privatem Grund (Planüberschreitung). Die bisher vom Verwaltungsgericht Düsseldorf vertretene Rechtsauffassung (Vgl. Beschluss vom 20.09.1999 - 12 L 5205/98) ging davon aus, dass der Erwerb einer planüberschreitend ausgebauten Straßenfläche auf Grund der Herstellungsmerkmale in der EBS nicht erforderlich sei. Die Herstellungsmerkmale fordern lediglich das Eigentum an den Straßenflächen innerhalb der festgesetzten Breiten. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat seine Rechtsauffassung inzwischen aber offensichtlich aufgegeben, denn in den Klageverfahren Bökenbusch und Nocken, die im Juli 2003 verhandelt wurden, hielt das Gericht bei vergleichbarer Rechtslage den Erwerb der auch in den Straßen Bökenbusch und Nocken überschreitend ausgebauten Gehwegflächen für erforderlich. Das Gericht begründet seine Auffassung – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – damit, dass sich die Erschließungsanlage auf die Fläche erstreckt, die vor Ort als Straße ausgebaut wurde und von einem unbefangenen Betrachter als Straße erkannt werde. Die Regelung in der EBS ist mithin insoweit unwirksam, als sie nur einen Erwerb innerhalb der festgesetzten Breiten fordert.

Das im Bereich der Autobahnabfahrt gelegene Flurstück 218 befindet sich ebenfalls nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal. Der fehlende Grunderwerb wurde durch die Abweichungssatzung vom 04.04.2003 (siehe VO/0725/02) geheilt, soweit er die innerhalb der festgesetzten Breite liegende Fläche betrifft. Die über die Straßenbegrenzungslinie hinaus ausgebauten Gehwegflächen aus dem Flurstück 218 wurde entsprechend der bisherigen Rechtsauffassung nicht von der Abweichungssatzung erfasst.

Wegen des fehlenden Erwerbs von Teilflächen aus den Grundstücken Schönebecker Str. 146, 152, 154 und 156 sowie einer 12 qm großen Teilfläche aus dem Flurstück 218 ist eine weitere Abweichungssatzung erforderlich, die im Entwurf beigefügt ist (siehe Anlage 01).

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Das Erschließungsbeitragsverfahren für die Schönebecker Straße zwischen Carnaper Straße und Schützenstraße wird nach Inkrafttreten der Abweichungssatzung durchgeführt.

Anlagen

Anlage 01 – Satzungsentwurf

Anlage 02 – Lageplan

Anlage 03 – Lageplan